

**Gescheint täglich**  
früh 6½ Uhr.

**Redaktion und Expedition**  
Johannestraße 32.  
**Sprechstunden der Redaktion:**  
Montags 10—12 Uhr,  
Festtage 5—6 Uhr.  
Bei den Büchern sind die nächsten  
Sprechstunden angegeben.

Die Kosten für die nächstfolgende  
Nummer bestimmen Interesse an  
Werken, die 3 Uhr abends gezeigt  
an Samstags- und Sonntagsabenden kostet.

In den Filialen für Int.-Annahme:  
Otto Stamm, Universitätsstraße 21;  
Louis Höfer, Goethestraße 18, p.  
nur bis 1½ Uhr.

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Mittwoch den 13. September 1882.

**Nr. 256.**

### Amtlicher Theil.

#### Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die Vorschriften des Reichsmpflichtgesetzes vom 8. April 1874 und nach Rücksicht der hierzu erlassenen hgl. städt. Ausführungsordnung vom 20. März 1875 machen wir hierdurch folgendes bekannt:

- 1) Die Stadt Leipzig bildet einen selbständigen Impfbezirk, für welchen der Stadtbaudirektor, Herr Dr. med. Wilhelm Conrad Blasius als Impfarzt und Herr Dr. med. Schellenberg als dessen Assistent verpflichtet worden sind.
- 2) Das Impfsteuer befindet sich in dem alten Thomas-schulgebäude auf dem Thomaskirchhof (Eingang mittlere Thür).
- 3) Dasselbe finden die öffentlichen Impfungen von hier ausführlichen Bürgern in der Zeit vom 3. Mai bis einschließlich 26. Juli und vom 23. August bis einschließlich 27. September er., und zwar bis auf Besuch am jedem Mittwoch von 1½ bis 5 Uhr nachmittags, unentgeltlich statt.

Dasselbe findet auch die Impfungen je an dem darauf folgenden Mittwoch zur Revision vorzustellen.

- 4) Zum Kauf dieses Jahres sind der Impfung zu unterziehen:

#### Diejenigen Kinder,

- a. welche im Jahre 1881 geboren werden;
- b. welche in den Jahren 1874 bis 1880 geboren sind und im Jahre 1881 die Impfplikt nicht vollständig geprägt haben (erfolglos geprägt oder wegen Krankheit nicht geprägt).

#### II. Diejenigen Bieglinge öffentlichen Verbrauchsalten und Privatschulen,

- a. welche im Jahre 1870 geboren sind;
- b. welche in den Jahren 1863 bis 1869 geboren sind und im Jahre 1881 die Impfplikt noch nicht vollständig geprägt haben (erfolglos wiedergeprägt oder wegen Krankheit nicht wiedergeprägt).

- c) Alle jenseitigen Einwohner sind berechtigt, ihre, wie zu 4 unter I a und b dargestellten, impfpliktigen Kinder vorwärtszeitlich impfen zu lassen.

Ebenso wird unbedenklich hier wohnbasten Personen, deren Kinder vor dem Jahre 1874 geboren, aber noch nicht mit Erfolg geprägt sind, die unentgeltliche Impfung dieser Kinder in den vorherwähnten Impfterminen hiermit angeboten.

- d) Für jedes Kind, welches per Impfung gebracht wird, ist gleichzeitig ein Beitrag zu überbringen, auf seinem Name, Geburtsjahr und Geburtsort des Kindes, sowie Name, Stand und Wohnung des Vaters, Pflegemutter oder Vermünder, bez. der Mutter oder Pflegemutter deutlich verzeichnet ist.

- e) Die Eltern der im laufenden Jahr impfpliktigen Kinder werden daher hierdurch unter ausdrücklicher Verwarnung vor dem § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes angeworben, dasselbe aufzufordern, mit ihren Kindern in den anberaumten Impf- bzw. Revisionsterminen bei der Impfung und ihrer Contrôle zu erscheinen, oder die Bezeichnung vor der Impfplikt durch ärztliche Zeugnisse hier nachzuweisen.

Wegen Übernahme der Impf- und Revisionstermine zur Wiederholung des Kontrolles der oben unter II a und b gedachten impfpliktigen Bieglinge wird an die Schulbehörde besondere Weisung ertheilt.

- f) Diejenigen Eltern, Pflegemutter und Vermünder aber, welche ihre im Jahre 1882 impfpliktigen Kinder und Pflegesöhnen wie ihnen freigestellt ist, durch Weisung der Impfung unterziehen lassen wollen, werden hierdurch aufgefordert, bis längstens zum 30. September 1882 die erforderlichen Impfungen auszuführen, sowie jedesmal längstens am 8. Januar 1883 die vorgeschriebenen Untersuchungen darüber, dass die Impfung der Wiederholung erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterbleiben ist, in der Impfpedicurie im Stadthaus, Obstmarkt 3, Portier-Zimmer Nr. 63, vorzutragen, währendfalls die Gebühr bis zu 50 Pf. oder Hälfte bis zu 3 Tagen zu gewähren haben würden.

Leipzig, am 13. September 1882.

#### Bekanntmachung.

Bei dem heisigen, den Dienst in Kirche, Gemeindesamt und dem Stadttheater verlebenden Stadtbeamten ist die leise Horni-Sicht durch den Tod des bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen und soll baldst unterstellt mit einem neuen Amtsantritt befreit werden. Der letztere wurde einem Gehalt von 1200,— jährlich erhalten und gegen beiderseitige einhalbjährige Rücksicht angestellt werden, vorher aber sich ein Pröbelpiel zu unterziehen haben.

Geignete Bewerber sollen ihre Gefühe zu mit Geist, Geschick und das Fähigkeiten zum 1. Oktober d. J. bei und eintrethen.

Leipzig, den 11. September 1882.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**

Dr. Georgi. Wissmann.

#### Bekanntmachung.

Während des Baues des Weges von der Marienbrücke über die Wiederschen Wiesen wird die Marienbrücke für den Fahrverkehr gesperrt.

Leipzig, am 12. September 1882.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**

Dr. Georgi. Dr. Wangemann.

#### Concurrent für den Börsenbau.

Die Comitute für den Börsenbau können, soweit sie nicht zu tigen Wahl für die Ausführung gebracht sind,

in der Zeit vom 12. bis 14. 1. M. bei dem Universitäts-Codicil gegen Abgabe der Empfangsbescheinigung wieder abgeholt werden.

Leipzig, den 11. September 1882.

**Die Handelskammer.**

Dr. Schäfer, Vorl. Dr. Gessler, S.

#### Bekanntmachung.

Der offizielle Anfang der diesjährigen Michaelismesse fällt auf den

25. September

und es endigt dieselbe mit dem

14. October.

Während dieser drei Wochen können alle in- und ausländischen Handelsleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende ihre Waren hier öffentlich feilhalten.

Doch kann der Großhandel in der bisher üblichen Weise bereits in der zum Auspachen bestimmten Vorwoche, vom 18. September an, betrieben werden.

Das Auspachen der Waren ist den Inhabern der Mühle in den Häusern ebenso wie den in Buden und auf Bänken festhaltenden Verkäufern in der Woche vor der Messewoche gestattet.

Zum Auspachen ist das Offenhalten der Mühleocale in den Häusern auch in der Woche nach der Messewoche erlaubt. Diese frühere Eröffnung, sowie jedes längeren Offenhaltes eines solchen Verkaufslokals, ebenso das vorzeitige Auspachen an den Ständen und in den Buden wird anger der sofortigen Schließung jedoch, selbst bei der ersten Auswerbung, mit einer Geldstrafe bis zu 75 Mark oder entsprechender Haft geahndet werden.

Ausnahmen gestatten ist von der hauptpolizeilichen Lösing des Warenordnungsamtes an bis mit Ende der Woche nach der Messewoche der Spezialgeschäft hier gestattet.

4) Zum Kauf dieses Jahres sind der Impfung zu unterziehen:

L. Diejenigen Kinder,

- a. welche im Jahre 1881 geboren werden;
- b. welche in den Jahren 1874 bis 1880 geboren sind und im Jahre 1881 die Impfplikt nicht vollständig geprägt haben (erfolglos geprägt oder wegen Krankheit nicht geprägt).

II. Diejenigen Bieglinge öffentlichen Verbrauchsalten und Privatschulen,

- a. welche im Jahre 1870 geboren sind;
- b. welche in den Jahren 1863 bis 1869 geboren sind und im Jahre 1881 die Impfplikt noch nicht vollständig geprägt haben (erfolglos wiedergeprägt oder wegen Krankheit nicht wiedergeprägt).

III. Alle jenseitigen Einwohner sind berechtigt, ihre, wie zu 4 unter I a und b dargestellten, impfpliktigen Kinder vorwärtszeitlich impfen zu lassen.

Ebenso wird unbedenklich hier wohnbasten Personen, deren Kinder vor dem Jahre 1874 geboren, aber noch nicht mit Erfolg geprägt sind, die unentgeltliche Impfung dieser Kinder in den vorherwähnten Impfterminen hiermit angeboten.

Dasselbe findet auch die Impfungen von hier ausführlichen Bürgern in der Zeit vom 3. Mai bis einschließlich 26. Juli und vom 23. August bis einschließlich 27. September er., und zwar bis auf Besuch an jedem Mittwoch von 1½ bis 5 Uhr nachmittags, unentgeltlich statt.

Dasselbe findet auch die Impfungen je an dem darauf folgenden Mittwoch zur Revision vorzustellen.

4) Zum Kauf dieses Jahres sind der Impfung zu unterziehen:

L. Diejenigen Kinder,

- a. welche im Jahre 1881 geboren werden;
- b. welche in den Jahren 1874 bis 1880 geboren sind und im Jahre 1881 die Impfplikt nicht vollständig geprägt haben (erfolglos geprägt oder wegen Krankheit nicht geprägt).

II. Diejenigen Bieglinge öffentlichen Verbrauchsalten und Privatschulen,

- a. welche im Jahre 1870 geboren sind;
- b. welche in den Jahren 1863 bis 1869 geboren sind und im Jahre 1881 die Impfplikt noch nicht vollständig geprägt haben (erfolglos wiedergeprägt oder wegen Krankheit nicht wiedergeprägt).

III. Alle jenseitigen Einwohner sind berechtigt, ihre, wie zu 4 unter I a und b dargestellten, impfpliktigen Kinder vorwärtszeitlich impfen zu lassen.

Ebenso wird unbedenklich hier wohnbasten Personen, deren Kinder vor dem Jahre 1874 geboren, aber noch nicht mit Erfolg geprägt sind, die unentgeltliche Impfung dieser Kinder in den vorherwähnten Impfterminen hiermit angeboten.

Dasselbe findet auch die Impfungen von hier ausführlichen Bürgern in der Zeit vom 3. Mai bis einschließlich 26. Juli und vom 23. August bis einschließlich 27. September er., und zwar bis auf Besuch an jedem Mittwoch von 1½ bis 5 Uhr nachmittags, unentgeltlich statt.

Dasselbe findet auch die Impfungen je an dem darauf folgenden Mittwoch zur Revision vorzustellen.

4) Zum Kauf dieses Jahres sind der Impfung zu unterziehen:

L. Diejenigen Kinder,

- a. welche im Jahre 1881 geboren werden;
- b. welche in den Jahren 1874 bis 1880 geboren sind und im Jahre 1881 die Impfplikt nicht vollständig geprägt haben (erfolglos geprägt oder wegen Krankheit nicht geprägt).

II. Diejenigen Bieglinge öffentlichen Verbrauchsalten und Privatschulen,

- a. welche im Jahre 1870 geboren sind;
- b. welche in den Jahren 1863 bis 1869 geboren sind und im Jahre 1881 die Impfplikt noch nicht vollständig geprägt haben (erfolglos wiedergeprägt oder wegen Krankheit nicht wiedergeprägt).

III. Alle jenseitigen Einwohner sind berechtigt, ihre, wie zu 4 unter I a und b dargestellten, impfpliktigen Kinder vorwärtszeitlich impfen zu lassen.

Ebenso wird unbedenklich hier wohnbasten Personen, deren Kinder vor dem Jahre 1874 geboren, aber noch nicht mit Erfolg geprägt sind, die unentgeltliche Impfung dieser Kinder in den vorherwähnten Impfterminen hiermit angeboten.

Dasselbe findet auch die Impfungen von hier ausführlichen Bürgern in der Zeit vom 3. Mai bis einschließlich 26. Juli und vom 23. August bis einschließlich 27. September er., und zwar bis auf Besuch an jedem Mittwoch von 1½ bis 5 Uhr nachmittags, unentgeltlich statt.

Dasselbe findet auch die Impfungen je an dem darauf folgenden Mittwoch zur Revision vorzustellen.

4) Zum Kauf dieses Jahres sind der Impfung zu unterziehen:

L. Diejenigen Kinder,

- a. welche im Jahre 1881 geboren werden;
- b. welche in den Jahren 1874 bis 1880 geboren sind und im Jahre 1881 die Impfplikt nicht vollständig geprägt haben (erfolglos geprägt oder wegen Krankheit nicht geprägt).

II. Diejenigen Bieglinge öffentlichen Verbrauchsalten und Privatschulen,

- a. welche im Jahre 1870 geboren sind;
- b. welche in den Jahren 1863 bis 1869 geboren sind und im Jahre 1881 die Impfplikt noch nicht vollständig geprägt haben (erfolglos wiedergeprägt oder wegen Krankheit nicht wiedergeprägt).

III. Alle jenseitigen Einwohner sind berechtigt, ihre, wie zu 4 unter I a und b dargestellten, impfpliktigen Kinder vorwärtszeitlich impfen zu lassen.

Ebenso wird unbedenklich hier wohnbasten Personen, deren Kinder vor dem Jahre 1874 geboren, aber noch nicht mit Erfolg geprägt sind, die unentgeltliche Impfung dieser Kinder in den vorherwähnten Impfterminen hiermit angeboten.

Dasselbe findet auch die Impfungen von hier ausführlichen Bürgern in der Zeit vom 3. Mai bis einschließlich 26. Juli und vom 23. August bis einschließlich 27. September er., und zwar bis auf Besuch an jedem Mittwoch von 1½ bis 5 Uhr nachmittags, unentgeltlich statt.

Dasselbe findet auch die Impfungen je an dem darauf folgenden Mittwoch zur Revision vorzustellen.

4) Zum Kauf dieses Jahres sind der Impfung zu unterziehen:

L. Diejenigen Kinder,

- a. welche im Jahre 1881 geboren werden;
- b. welche in den Jahren 1874 bis 1880 geboren sind und im Jahre 1881 die Impfplikt nicht vollständig geprägt haben (erfolglos geprägt oder wegen Krankheit nicht geprägt).

II. Diejenigen Bieglinge öffentlichen Verbrauchsalten und Privatschulen,

- a. welche im Jahre 1870 geboren sind;
- b. welche in den Jahren 1863 bis 1869 geboren sind und im Jahre 1881 die Impfplikt noch nicht vollständig geprägt haben (erfolglos wiedergeprägt oder wegen Krankheit nicht wiedergeprägt).

III. Alle jenseitigen Einwohner sind berechtigt, ihre, wie zu 4 unter I a und b dargestellten, impfpliktigen Kinder vorwärtszeitlich impfen zu lassen.

Ebenso wird unbedenklich hier wohnbasten Personen, deren Kinder vor dem Jahre 1874 geboren, aber noch nicht mit Erfolg geprägt sind, die unentgeltliche Impfung dieser Kinder in den vorherwähnten Impfterminen hiermit angeboten.

Dasselbe findet auch die Impfungen von hier ausführlichen Bürgern in der Zeit vom 3. Mai bis einschließlich 26. Juli und vom 23. August bis einschließlich 27. September er., und zwar bis auf Besuch an jedem Mittwoch von 1½ bis 5 Uhr nachmittags, unentgeltlich statt.

Dasselbe findet auch die Impfungen je an dem darauf folgenden Mittwoch zur Revision vorzustellen.

4) Zum Kauf dieses Jahres sind der Impfung zu unterziehen:

L. Diejenigen Kinder,

- a. welche im Jahre 1881 geboren werden;
- b. welche in den Jahren 1874 bis 1880 geboren sind und im Jahre 1881 die Impfplikt nicht vollständig geprägt haben (erfolglos geprägt oder wegen Krankheit nicht geprägt).